



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Tilo Kießling

GZ: (OB) 6 65.74

Datum: 29. JULI 2021

Grundstücksverkäufe der Landeshauptstadt Dresden im April 2021 AF1574/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf Informationen über alle Grundstücksverkäufe der Landeshauptstadt Dresden gerichtet, die durch die Frage lediglich auf den gewünschten Zeitraum eingegrenzt werden, örtlich jedoch sämtliche verkauften Grundstücke der Landeshauptstadt Dresden betreffen. Diese Eingrenzung erfüllt m.E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem konkreten Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Grundstücken und dem gewählten Stichtag. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zu Grundstücksverkäufen der Landeshauptstadt Dresden, seit mindestens 2015 zu vielen verschiedenen Zeitpunkten für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: AF1063/21, AF1057/20, AF1058/20, AF0893/20, AF0894/20, AF0769/20, AF0629/20, AF0628/20, AF0470/20, AF0447/20, AF0354/20, AF0212/20, AF0189/19, AF0129/19, AF0043/19, AF0012/19, AF0013/19, AF0014/19, AF3169/19, AF3113/19, AF3089/19, AF3043/19, AF2988/19, AF2923/19, AF2799/19, AF2770/18, (...), AF0275/15.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand.

Die Aufspaltung jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Wie hoch sind die im April 2021 kassenwirksam gewordenen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen? Wie hoch ist die davon auf den Haushaltszeitraum 2021/2022 anzurechnende Summe?“**

Die im April kassenwirksamen Einnahmen belaufen sich auf 838.300,00 Euro. Sie resultieren aus den in der beigefügten Liste enthaltenen Verkäufen und aus früheren Verkaufsvorgängen (Stundungen, Fälligkeiten, Ausgleichzahlungen nach Vermessungen, ...).

2. **„Wie hoch sind die prognostizierten Einnahmen für die folgenden Monate?“**

Die bis Ende Oktober 2021 zu prognostizierenden Einnahmen liegen bei rund 1,54 Mio. Euro (Verträge bereits beurkundet, Fälligkeit bis dahin eingetreten/erwartet).

3. **„Wie viele Grundstücksverkäufe sind im April 2021 notariell beurkundet worden? (Bitte mit Angabe des Grundstücks, der Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung und des vereinbarten Kaufpreises)“**

Im April 2021 wurde ein Kaufvertrag beurkundet (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Anlage zur AF 1574/21

Verkäufe (Beurkundungen) ab 01.01.2021

Grundstück	Flurstück(e)	Gemarkung	Ermächtigungsgrundlage	Beurkundungsdatum	Kaufpreis in EUR	Datum Kaufpreiseingang
Albrechtshöhe	T. v. 1095	Cossebaude	§ 28 HS (AL)	12.01.2021	4.432,00	26.02.2021
Thormeyerstraße	T. v. 466/19	Strehlen	§ 28 HS (AL)	19.01.2021	11.319,00	16.03.2021
Wölkauer Straße	T. v. 502	Lockwitz	§ 28 HS (AL)	19.01.2021	5.800,00	30.03.2021
Mühlwiesenweg	152/3	Pennrich	§ 28 HS (AL)	18.02.2021	5.800,00	19.02.2021
Birkigter Hang 57	133/e	Gittersee	§ 28 HS (AL)	23.02.2021	27.500,00	12.04.2021
Prohliser Straße	T. v. 188/3	Prohlis	§ 28 HS (AL)	23.03.2021	8.900,00	
Prohliser Straße	T. v. 188/3, T. v. 386	Prohlis	§ 28 HS (AL)	23.03.2021	7.650,00	
Franz-Werfel-Straße	T. v. 144/38	Niedersedlitz	§ 28 HS (AL)	26.03.2021	63.001,00	
Prohliser Straße	T. v. 188/3	Prohlis	§ 28 HS (AL)	07.04.2021	6.350,00	

Erläuterung: Die Einnahmen sind kassenwirksam, wenn sie den Sollstellungen im SAP zugebucht sind.

Einnahmen aus Vorjahren

Grundstück	Flurstück	Gemarkung	Ermächtigungsgrundlage	Beurkundungsdatum	Kaufpreis in EUR	Datum Kaufpreiseingang
Leipziger Straße	1131/32	Neustadt	§ 28 HS (AL)	03.03.2020	50,00	25.02.2021
Bundesautobahn	86/2, 86/3	Zöllmen	§ 28 HS (AL)	25.03.2020	644,00	
Bundesautobahn	59/16	Roitzsch	§ 28 HS (AL)	25.03.2020	15,00	
Nöthnitzer Straße	diverse Flurstücke	Plauen/Räcknitz/Altstadt II	V3162/19	31.07.2020	1.456.873,00	
Freiberger Straße (Tausch)	T. v. 1129/1, T. v. 1130	Altstadt II	V0490/20	07.10.2020	532.000,00	10.03.2021
Leeraue	456/d	Wilschdorf	§ 28 HS (GB6)	26.11.2020	27.600,00	08.02.2021
Richard-Riemerschmidt-Str.	T. v. 1112	Klotzsche	V0658/20	04.12.2020	800.000,00	27.01.2021
Hohles Tor / Am Burgwall	T. v. 768	Lockwitz	§ 28 HS (AL)	16.12.2020	8.270,00	24.02.2021